STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8 - 6 / 5

ERSTE AUSFERTIGUNG

ORTSTEIL MUSSUM

FÜR DAS GEBIET INDUSTRIEPARK MUSSM, DAS BEGRENZT WIRD VON DEN STRASSEN TELINGKAMP, MUSSUMER RINGSTR, SCHLAVENHORST, VON DEM MARKENWEG FLUR 2, FLURST. 54, VON DER ZUWEGUNG DER HOFST. BARRIER/BOVENKERK UND VON DER NÖRDL. UND NORDÖSTL. GRENZE DES GRUDSTÜCKES FLUR 2, FLURSTÜCK 62

Entlang - Wilfred - Flender Str. / Mussumer Ringstr.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.11.2007 den Bebauungsplan 8-6/5 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 14.11.2007 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 15.M.2007
Bürgermeister — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 07.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 10.12.2007
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V. Pepsin
Stadtbaurat

Textliche Festsetzung A
Im Flurgebiet sind die allgemein zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Anlagen für spezielle Zwecke
Gastronomiebetriebe sowie Kioske und stationäre Imbisswagen
Boxhalle inkl. Sportlichbezogene Betriebe (wie z. B. Sportgeschäfte, Sonnenschutz)
Vergnügungsstätten sozialen Spielhallen und Diskotheken *
sowie der
Einzelhandel mit folgenden Sortimentsgruppen:
a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
b) Kunst, Antiquitäten
c) Baby-, Kinderartikel
d) Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
e) Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
f) Foto, Optik
g) Einrichtungsbedarfe (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
h) Musikalienhandel
i) Uhren, Schmuck
j) Sportwaren, Sportartikel
k) Lebensmittel, Getränke
l) Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
m) Teppiche (ohne Teppichböden)
n) Blumen
o) Campingartikel
p) Fahrräder und Zubehör, Mofas
q) Tiere und Tierpflege, Zooartikel
zulässig
* im GI nach BauNVO ebenfalls unzulässig
Eine Ausnahme ist gem. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Einzelhandel vorgesehen, der im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet bereits zulässigen Gewerbebetrieb ausgeübt wird und der Fläche des Hauptverkaufs des Betriebes deutlich untergeordnet ist. Hierbei dürfen folgende Obergrenzen nicht überschritten werden: 15 % der Hauptbetriebsfläche, jedoch höchstens 150 m² VK.

Schallkasten BP

Schlavenhorst

Mussumer Ringstr.

Wilfred-Flender Str.

Telingskamp

10. KV. FREILEITUNG

VORHANDENER WINDSCHUTZREIFEN

Hardenhoff

Wallhecke

Neue Hinweise Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3

Textliche Festsetzung

Gem. §§ 1 (4) und (8) BauNVO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 6 8b04 – vom 09.07.1982 (SMBL.NW. 2301 "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung sowie Ziffer 2.3111 Buchstabe b.

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
1 500	1	Kokereien
	3	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Kalzium o.ä. sowie von Ferrolegierungen
	4	Zinkhüttenbetrieb mit thermischer Primärverarbeitung
	5	Fabriken der chemischen Industrie mit Produktionsanlagen
	6	Anlagen zur Herstellung von Titanbasisfarben
1 200	8	Nickelhütten
	9	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt-Abstichgewicht) (*)
	10	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
1 000	11	Eisenhütten
	12	Fabriken zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonfertigteilen im Freien (*)
800	13	Anlagen zur Kohlenvergasung
	14	Blei-, Zink- und Kupferhütten
	15	Aluminiumhütten
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlhalbzeugen im Freien (*)
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbetonbauten im Freien (*)
	18	Anlagen zum Zink von Schlußblechen aus Metall im Freien (*)
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit Teilbetrieb (§ Produktionsanlagen)
	20	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure(Kontakt)
	21	Chemiefaserspinnereien, Anlagen zur Verarbeitung von synthetischen Abfällen
600	22	Massenverladung, jährlich umschlagsmäßig über Kreisbahn, aber mehr als 1.000.000 Einzel-Verladungen) sonstiges Umschlagen von 2000 Behältern
	23	Zementklinker
	24	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	25	Schlackenaufbereitungsanlagen
	26	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) mit 2 T/h (bis 300 MW) (*)
	27	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
	28	Stahlgießereien
	29	Metallhüttenbetriebe (Abfallaufbereitung)
	30	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	31	Anlagen zur Tierverwertung
	32	Raffinerien
	33	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
	34	Speicher- sowie Spar- und Rückstellgrubenanlagen
	35	Rübenkrautgroßbrennereien
	36	Mühlenbetriebe ausgenommen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

Der in der Liste angegebene Abstand darf bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagen um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei den zu schützender Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet (WA) handelt.

Ausnahmsweise können im Einzelfall durch Über den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Erlasses der Abstandsliste hinausgehende Maß-

Neue Hinweise:

Neuer Hinweis Nr. 1:
im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld zu beteiligen.

Neuer Hinweis Nr. 2:
Es ist sicherzustellen, dass der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten mit dem Kreis Borken, Untere Wasserbehörde abgestimmt wird.

Neuer Hinweis Nr. 3:
im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Abteilung Bodenschutz, zu beteiligen.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/591 281) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 + 16 DSchG).

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 21.10.90 den Bebauungsplan 8-6/5 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 31.10.90 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 02.11.1990
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
26.11.1990
Der Stadtdirektor
I.V. Tellenmann
Stadtbaurat

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.09.85 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 26.09.1985
Stadtdirektor — Bürgermeister — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) in der Zeit vom 11.3.85 bis 10.4.85 öffentlich auslegen.
Bocholt, den 11.4.1985
Der Stadtdirektor
A

Vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 21.2.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.2.2006
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V. Pepsin
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 21.2.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.2.2006
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V. Pepsin
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.12.1992 den Bebauungsplan 8-6/5 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 15.12.1992 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 16.12.1992
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 21.2.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.2.2006
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V. Pepsin
Stadtbaurat

1. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 07.10.1997 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zu den Bebauungsplänen 8-6/1 bis 8-6/14, 8-6/16 und 8-6/17 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.
Bocholt, den 07.10.1997
Der Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Hinweis
Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Bau vom 07.10.1997 wurden am 13.11.1997 im Bocholter Borkener Volksblatt bekannt gemacht. Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Bau vom 07.10.1997 wurden in der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Planung und Bau vom 06.05.2000 geändert. Die Änderung der Sitzungsvorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Bau vom 06.05.2000 beschlossen.

3. Am 06.05.2000 beschloss der Ausschuss für Planung und Bau die Änderungsverfahren zu den Bebauungsplänen 8-6/1 bis 8-6/14, 8-6/16 und 8-6/17 nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch betreffend.
Bocholt, den 07.06.2000
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

4. Nach vorheriger Bekanntmachung im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.06.2000 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.07. bis einschl. 10.08.2000 durchgeführt.
Bocholt, den 11.08.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtdirektor

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 06.09.2000 in Kenntnis der Begründung die Änderung der Bebauungspläne 8-6/1 bis 8-6/14, 8-6/16 und 8-6/17 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch als Satzung.
Bocholt, den 07.09.2000
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

6. Die Satzungsbeschlüsse zur Änderung der Bebauungspläne 8-6/1 bis 8-6/14, 8-6/16 und 8-6/17 wurden am 27.6.01 gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Er wurde darauf hingewiesen, dass die geltenden Bebauungspläne mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Stadt gehalten und über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.
Die geänderten Satzungsbeschlüsse sind aus dem ZEIT-Verkündungsblatt.
Bocholt, den 29.12.2001
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
26.11.1990
Der Stadtdirektor
I.V. Tellenmann
Stadtbaurat

Textliche Festsetzung gem. § 11 Baunutzungsverordnung:
Bauverfahren mit Schallschutzmaßnahmen, die der § 67 bzw. der § 900 zugewandt werden sollen, sind innerhalb eines Abstandes von 40 Metern vom äußeren Fahrbahnrand der Straßen bzw. Landwehr unzulässig.
Hinweis:
Schallschutzanlagen im 40 Meter-Bereich der Bundesstraße 67 und der Landesstraße 303 bedürfen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers gem. § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 25 Straßen- und Wegegesetz NW. Die endgültige Festsetzung des Straßenbaulastträgers Gesetzlich ist im baurechtlichen Verfahren erforderlich.

Textliche Festsetzung gem. § 11 Baunutzungsverordnung:
Bauverfahren mit Schallschutzmaßnahmen, die der § 67 bzw. der § 900 zugewandt werden sollen, sind innerhalb eines Abstandes von 40 Metern vom äußeren Fahrbahnrand der Straßen bzw. Landwehr unzulässig.
Hinweis:
Schallschutzanlagen im 40 Meter-Bereich der Bundesstraße 67 und der Landesstraße 303 bedürfen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers gem. § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 25 Straßen- und Wegegesetz NW. Die endgültige Festsetzung des Straßenbaulastträgers Gesetzlich ist im baurechtlichen Verfahren erforderlich.

Fl.2 Fl.8

GI – / 0,8 / BMZ 9,0 / SIEHE HINWEIS

NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND ANLAGEN LFD NR 1 BIS 6, SOWIE IM STÖRUNGSGRAD ENTSPRECHENDE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG

NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND ANLAGEN LFD NR 1 BIS 9, SOWIE IM STÖRUNGSGRAD ENTSPRECHENDE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG

NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND ANLAGEN LFD NR 1 BIS 19, SOWIE IM STÖRUNGSGRAD ENTSPRECHENDE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG

Textliche Festsetzung : A

Neue Hinweise Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER- UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	VERKEHRSFLÄCHEN	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Vorh Wohngebäude Wirtschaftsgebäude öffentl. Gebäude I II III Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete WR reine Wohngebiete WA allgemeine Wohngebiete WB besondere Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SO Sondergebiete, die der Erholung dienen SO sonstige Sondergebiete	III Zahl der vollgeschosse als Höchstgrenze III–IV als Mindest- und Höchstgrenze Z zwingend 0,4 Grundflächenzahl 0,7 Geschoßflächenzahl BMZ 3,0 Baumassenzahl	o ohne Bauweise a nur Einzelhäuser zulässig ED nur Doppelhäuser zulässig HG nur Hausgruppen zulässig E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig g geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze	Flächen für den Gemeinbedarf öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk F Feuerwehr	Elektrizität Gas Fernwärme Abwasser Wasser Abfall Ablagerung Flächen für Versorgungsanlagen	Sichtdreiecke sind von jegl. Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten Ein und Ausfahrtsverbot V Verkehrsgrün Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Bahnanlagen	Oberirdisch Unterirdisch	Firstrichtung des Hauptbaukörpers 15° Dachneigung in Grad TH Traufenhöhe in m FH Firsthöhe in m SH Sockelhöhe in m DH Dreigeschoßhöhe in m Fassade Materialien Vermassung

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN	SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen Parkanlage Dauerkleingarten Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz Freibad Friedhof	Wasserflächen R Hochwasser-Rückhaltebecken Ü Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Flächen mit wasserrecht. Festsetzungen Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft E Erholungswald	Anpflanzen z.B. o Bäume Sträucher Erhalten z.B. Bäume Sträucher Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten N Naturschutzgebiet L Landschaftsschutzgebiet ND Naturdenkmal	E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen Ü Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete E zu erhaltende Gebäude und sonstige baul. Anlagen	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Spielplatz Hotel besonderer Nutzungszweck von Flächen; der durch gesetzliche städtebauliche Gründe erforderlich wird. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets ST Stellplätze GA Garagen GST Gemeinschaftsstellplätze GGA Gemeinschaftsgaragen	eingemessener Baum Weg-führung, Teilungsvorschläge Böschungen usw. Kanaldeckel 14.00 NN Höhe (Kanaldeckel Kanalsohle) Hydrant Straßenleuchte

BEBAUUNGSPLAN

8 - 6/5 1: 1000

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 81 BauO. NW von der Stadtverordnetenversammlung am ..... als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den .....
Bürgermeister — Stadtverordneter
Schriftführer

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 04.03.1985
Städt. Vermessungsdirektor

Diesser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV0 81) vom 30 Juli 1981 (BGBl. I S. 833).
Bocholt, den 14.02.1985
Der Stadtdirektor
I.V. Tellenmann
Stadtrat
Stadtplanungsamt
Stadt. Baudirektor:
BEE

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl I S. 2256) durch Beschluss der Stadtverodneterversammlung vom 7.11.84 und 13.2.85 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.
14.6.85
Bocholt, den 18.6.85
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) in der Zeit vom 11.7.85 bis 12.8.85 öffentlich auslegen.
Bocholt, den 13.8.85
Der Stadtdirektor
A

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.85 als Satzung beschlossen worden
Bocholt, den 26.09.1985
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 24.11.86 genehmigt worden.
Münster, den 24.11.1986
Der Regierungspräsident
A.Z - 35.2.1 - 5202 - 74/85
Oberbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 12.2.86 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 14.2.86 rechtsverbindlich
Bocholt, den 12.2.1986
Der Stadtdirektor
I.V. Tellenmann
Stadtrat